

**Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen
und Entscheiden
(Erfrischungsgeldsatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 30 und 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung sowie der Wahlgesetze und Wahlverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat am 05. November 2015 folgende Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen, anderen Wahlfunktionen bzw. in analogen Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken. Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen, Wahlausschüssen bzw. anderen Funktionen gleichgestellt, ebenso Bürger- und Volksentscheide den Wahlen.

§ 2 Regelungen zur Entschädigung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sowie Funktionen am Wahltag

- (1) Für Wahlen und Entscheide werden Grundbeträge in entsprechender Höhe nach der Anlage zur Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden gewährt.
- (2) **Zuschläge** werden gewährt in Höhe von
 - a) 2,-€ für Brief- und allgemeine Wahlvorstandsmitglieder für die Nutzung des eigenen Funktelefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde,
 - b) 10,-€ für bis zu zwei allgemeine Wahlvorstandsmitglieder bei einem Transport der Wahlkisten/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde,
 - c) 15,-€ erhalten Wahlvorstandsmitglieder die für den Transport der Wahlunterlagen den eigenen PKW verwenden.
 - d) 5,-€ erhalten Bürger, für den Besuch einer Wahlschulung, nach Einladung des Wahlamtes.

§ 3 Regelung zur Entschädigung der Wahlausschüsse

Die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlausschüsse bzw. deren Stellvertreter erhalten eine Entschädigung die durch die jeweiligen Wahlgesetze und Wahlordnungen geregelt werden.

§ 4 Weitere Vergütungen

Weitere Vergütungen (z. B. Reisekosten) erfolgen entsprechend der jeweilig gültigen Gesetze.

§ 5 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung) vom 05. November 2015

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 32 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166) i.V.m. § 9 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA Seite 338,435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA Seite 314) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 22. August 2019 folgende Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung) vom 05. November 2015 beschlossen:

Artikel 1

Die bisherige Anlage zu § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird geändert und durch nachstehende Anlage ersetzt:

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden

a) Für allgemeine Wahlvorstände

	Vorsteher/-in, Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in	Beisitzer/-in
Bundestagswahl	60 €	45 €
Landtagswahl	60 €	45 €
Europa-, Kommunalwahl	75 €	60 €
Oberbürgermeisterwahl	60 €	45 €
Bürgerentscheid	60 €	45 €
Stadtratswahl ¹⁾	60 €	45 €
Ortschaftsratswahl ¹⁾	60 €	45 €
Ergänzungswahl	60 €	45 €
Volksentscheid	60 €	45 €

b) Für Briefwahlvorstände

	Vorsteher/-in, Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in	Beisitzer/-in
Bundestagswahl	55 €	40 €
Landtagswahl	55 €	40 €
Europawahl	55 €	40 €
Oberbürgermeisterwahl	55 €	40 €
Bürgerentscheid	55 €	40 €
Stadtratswahl	55 €	40 €
Ortschaftsratswahl	55 €	40 €
Ergänzungswahl	55 €	40 €
Volksentscheid	55 €	40 €

c) Für Sonstige Funktionen zur Wahl

	bis zu 6 Stunden	über 6 Stunden
Bundestagswahl	40 €	50 €
Landtagswahl	40 €	50 €
Europa-, Kommunalwahl	50 €	60 €
Oberbürgermeisterwahl	40 €	50 €
Bürgerentscheid	40 €	50 €
Stadtratswahl ¹⁾	40 €	50 €
Ortschaftsratswahl ¹⁾	40 €	50 €
Ergänzungswahl	40 €	50 €
Volksentscheid	40 €	50 €

- 1) Bei eigenständiger Durchführung der Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl, Ergänzungswahl oder Wiederholungswahl

Sonstige Funktionen zur Wahl sind z. B. die Annahme der Wahlniederschriften und Hausmeisterdienste.

Wenn an einem Wahltag zwei Wahlen oder Entscheide durchgeführt werden, gelten die Grundbeträge der verbundenen Europa- und Kommunalwahl. Sollte sich die Anzahl von Wahlen oder Bürgerentscheiden, die an einem Wahltag durchgeführt werden, weiterhin erhöhen, sind weitere Beträge als Zuschläge zu zahlen. Hierbei sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Artikel 2

„Diese Erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 18.05.2019 in Kraft“

Magdeburg, den

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel